

## **2. Aenderungssatzung der Gemeinde Prebberede über die Erhebung einer Hundesteuer**

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes ( KAG ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Prebberede vom 15.03.2012 folgende Änderungssatzung erlassen.

### Artikel 1

Der § 5 erhält folgende Fassung:

#### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	30,00 €
- für den 2. Hund	60,00 €
- für den 3. und jeden weiteren Hund	100,00 €
- für gefährliche Hunde im Sinne der Hundehalterverordnung:	200,00 €
1. American Pitbull Terrier,	
2. American Staffordshire Terrier,	
3. Staffordshire Bull Terrier,	
4. Bull Terrier,	
5. Dogo Argentino,	
6. Dogue de Bordeaux,	
7 Fila Brasileiro,	
8. Mastiff,	
9. Mastino Espanol,	
10. Mastino Napoletano,	
11. Tosa Inu	

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

### Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prebberede, den 19.03.2012

Möller  
Bürgermeister